



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 18.06.2012

**für den
Lehrgang**

**Berufsorientierung-
Koordination**

INHALTSVERZEICHNIS

Qualifikationsprofil	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	4
§ 4 Kompetenzkatalog.....	4
Allgemeine Bestimmungen	6
Allgemeine Hinweise	6
§ 5 Organisationseinheit.....	6
§ 6 Geltungsbereich und Bedarf.....	6
§ 7 Gestaltung der Studien.....	7
§ 8 Umfang und Zeitplan	7
§ 9 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen.....	7
§ 10 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung.....	7
§ 11 Abschluss	7
Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	8
§ 12 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	8
Curriculum 9	
Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht	11
Prüfungsordnung	16
§ 13 Geltungsbereich	16
§ 14 Informationspflicht	16
§ 15 Anmeldeerfordernisse	16
§ 16 Modulabschluss.....	17
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	17
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion.....	18
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums.....	18
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	18
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien	19
§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	20
§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten	20
§ 24 Wiederholungen von Prüfungen	20
§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	21
§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	21
§ 27 Abschlussarbeit	21
§ 28 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit	21
§ 29 Abschluss des Lehrganges	22
Schlussbemerkungen	23
§ 30 In-Kraft-Treten	23
Begutachtungsverfahren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 31 Begutachtungsverfahren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 33 Ergebnisse.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang 24	

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Ziel des Lehrganges „Berufsorientierung-Koordination“ ist es, die Teilnehmer/innen mit den Kompetenzen auszustatten, die sie brauchen, um gemäß den Vorgaben des Rundschreiben 17 (GZ BMUKK-36.300/0079-I/Päd.Ang.2009, Rundschreiben Nr. 17/2009 „Katalog verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung der 7. und 8. Schulstufen“) ein Konzept für die Implementierung der Berufsorientierung an ihrem Schulstandort zu entwickeln und dieses umzusetzen.

Der Lehrgang befähigt die Teilnehmer/innen, die schulinterne Koordination von Bildungs- und Berufsorientierung in der 7. und 8. Schulstufe in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung zu übernehmen, die Umsetzung von BO als Prozess zu initiieren, zu begleiten, zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Lehrerkolleg/innen zu dokumentieren und zu evaluieren.

Bei der Umsetzung von BO als Prozess werden die Teilnehmer/innen befähigt, eine geschlechterreflektierte Perspektive einzunehmen, anzuwenden und Kolleg/innen dahingehend anzuregen, an einem Standortkonzept für die Berufsorientierung federführend mitzuwirken. Weitere Aufgaben bestehen darin, mit Wirtschaft und außerschulischen Einrichtungen zu kooperieren sowie Eltern als Expert/innen in den Berufsorientierungsprozess einzubeziehen und berufs- und bildungsrelevante Innovationen an den Standort heranzutragen und umzusetzen.

Bildungs- und Berufswegentscheidungen sind wichtige Lebensentscheidungen. Sie sollen entsprechend der individuellen Interessen, Begabungen und Talenten, unabhängig vom familiären, sozialen und regionalen Hintergrund und unabhängig vom Geschlecht getroffen werden. Berufsorientierung-Koordination versteht sich als bildungswirksame Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrem komplexen und individuellen Orientierungs- und Entwicklungsprozess. Der Lehrgang dient der Qualifizierung von Lehrpersonen zur Koordinierung des Berufsorientierungsunterrichts.

Als präventive Maßnahme zu Schul- bzw. Ausbildungsabbruch sind qualitativ hochwertige, frühzeitige und umfangreiche Orientierungs- und Koordinationsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung.

Gender-Kompetenz ist ein durchgehendes Prinzip im Lehrgang. Geschlechtssensible Bildungs- und Berufsorientierungskoordination ist sich der Bedingungen und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Sozialisation bewusst und ermutigt Schüler/innen, nichttraditionelle Bildungswege und Berufe in Betracht zu ziehen.

Kooperationen und Vernetzungen mit außerschulischen Institutionen und Unternehmen, sowie das Einbeziehen von Experten/innen als Referenten/innen im Lehrgang vertiefen die Einblicke in Anforderungen, Entwicklungen und Technologien in der Arbeits- und Berufswelt und erweitern Erfahrungs- und Handlungsräume.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

- Bundesweite Arbeitsgruppe zur Berufsorientierung - Koordination an den Pädagogischen Hochschulen

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Vergleichbare Lehrgänge werden an allen Pädagogischen Hochschulen Österreichs auf Grundlagen des Rahmencurriculums entwickelt.

§ 4

Kompetenzkatalog

Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs berechtigt zur Koordination der verbindlichen Übung Berufsorientierung, mit besonderem Augenmerk auf die Berufsorientierung für die 7. und 8. Schulstufe.

Der Lehrgang vermittelt grundlegendes, wissenschaftlich fundiertes, berufsfeldspezifisches Wissen zur Koordination, Analyse und Förderung von individuellen Orientierungs- und Entwicklungsprozessen. Er bietet eine Einführung in Theorien, Methoden und Forschungsfelder der Koordination von Bildungs- und Berufsorientierung. Neben der Aneignung theoretischen Wissens in Lehrveranstaltungen spielen Selbsterfahrung und Reflexion, aber auch Selbststudium, E-Learning Kompetenzen und selbst organisierte Peergroup-Arbeit eine wichtige Rolle.

Die Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs erlangen Kompetenzen zur Koordinierung von Bildungs- und Berufsorientierungsprozessen von Kindern und Jugendlichen; unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden, fachlicher Kompetenz und unter Einbeziehung der Eltern und weiterer externer Netzwerkpartner soll die Koordination von Entscheidungs- und Handlungskompetenzen im Orientierungsprozess unterstützt werden.

Fach- und Sachkompetenzen

- Kenntnis der Lehrplaninhalte und gesetzlichen Grundlagen zur Berufsorientierung
- Kenntnis der Bedeutung der Career Management Skills (Fähigkeiten, die eigenen Bildungs- und Berufswege zu gestalten)
- Kenntnis der verschiedenen Berufsfelder und Berufsbilder, der vielfältigen Möglichkeiten beruflicher und schulischer Ausbildungswege und von Methoden, diese Inhalte zu vermitteln
- Fähigkeit zur Analyse von Entwicklungen am Arbeitsmarkt
- Nutzung von Informationen und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen zur Berufswahlorientierung und Erstellen von Netzwerken
- Kenntnis von Formen der Dokumentation und Evaluation

- Grundkenntnisse zu geschlechtssensibler Sozialisation, Gender- und Diversitätskonzepten und deren Bedeutung für die Berufsorientierung und Berufswahl

Organisations- und Methodenkompetenz

- Fähigkeit, Konzepte zur Implementierung von IBOBB (Information, Beratung, Orientierung für Bildung und Beruf) an ihrem Schulstandort zu entwickeln und zu implementieren
- Fähigkeit, Bildungs- und Berufsorientierung als Entwicklungsprozess am Standort zu initiieren und zu koordinieren
- Fähigkeit, Strategien aus dem Projektmanagement zu Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen anzuwenden.
- Kenntnis von Strategien zur Moderation von Entwicklungsprozessen und Fähigkeit, diese anzuwenden
- Fähigkeit, Sitzungen, Besprechungen und Konferenzen zu leiten
- Kenntnis der Grundlagen von Beratung und Gesprächsführung

Soziale und persönliche Kompetenzen

- Koordinierung von Maßnahmen im Orientierungsprozess der Person und der Fähigkeit der Selbstreflexion
- Grundkenntnis über Konfliktbewältigung
- Sensibilität bezüglich der Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, den sozialen Schichten, den berufstätigen und beschäftigungslosen Menschen, den behinderten und nicht behinderten Menschen; Fähigkeit, Widersprüche und Diskrepanzen auszuhalten.
- Offenheit für fremde Menschen, ihre Kulturen und Sprachen; Fähigkeit, auf Verschiedenheiten mit Akzeptanz und Anerkennung zu reagieren.
- Einsicht in die Notwendigkeit lebenslangen Lernens und selbstkritischer Arbeit an der eigenen Persönlichkeit; Fähigkeit zu vernetztem Denken und zu regional- bzw. situationsspezifischem Handeln

Fachspezifische Kompetenzen

- Fähigkeit zur kritischen Reflexion pädagogischer Theorie und Praxis
- Fähigkeit zur Wahrnehmung und Analyse von Sozialisationsprozessen
- Fähigkeit zur Entwicklung und Evaluation von Forschungsprojekten

Berufspraktische Kompetenzen

- Kompetenz zur Koordination, Organisation und Durchführung von Bildungsprozessen in verschiedenen Bereichen (u. a., Koordinations-, Kooperations-, Führungs-, Programmplanungs-, Kommunikations-, Präsentations-, Moderations- und Reflexionskompetenz, Fähigkeiten im Bereich Konfliktmanagement, Teambildung etc.).

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Hinweise

§ 5 Organisationseinheit

Der Lehrgang Berufsorientierung - Koordination ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 4, Institut für Fort- und Weiterbildung – Allgemeinbildende Schulen: Sekundarstufe I und II – Fort- und Weiterbildung unter der Leitung von Frau Mag.^a Beatrix Plamenig [mailto: i4@phst.at](mailto:i4@phst.at)

§ 6 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Berufsorientierung - Koordination“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Das vorliegende Curriculum zum Lehrgang „Berufsorientierung-Koordination“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark basiert auf dem bundesweiten Rahmencurriculum, das evaluiert und für die Umsetzung in den Bundesländern frei gegeben worden ist .

Berufsorientierung-Koordinator/innen bringen Interesse an gesellschaftlichen Entwicklungen besonders in den Bereichen Bildung, Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt mit. Engagement, Teamfähigkeit, Organisationstalent, Reflexionsfähigkeit, und Offenheit für Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen sowie Offenheit gegenüber (neuen) informationstechnologischen Medien sind weitere Voraussetzungen.

Die Zielgruppe sind Lehrer/innen, die im Auftrag der Schulleitung den Berufsorientierungsunterricht an ihrer Schule koordinieren, mit besonderem Augenmerk auf die Berufsorientierung als verbindliche Übung für die 7. und 8. Schulstufe. Die Auswahl eines Lehrers/einer Lehrerin für die Koordinationstätigkeit erfolgt durch die Schulleitung.

Der Bedarf ist gegeben, da die Koordination von Bildungs- und Berufsorientierung im Zusammenhang mit der Wahl der weiteren Bildungslaufbahnen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine wichtige Grundlage darstellt, und qualifizierte Pädagogen/innen in allen Bundesländern und an allen Schulen und Schulstufen dringend benötigt werden. Der Lehrgang ist daher dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen.

§ 7

Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 8

Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 3 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 9 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2012 festgesetzt.

§ 9

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

Aus früheren Studien erworbene Qualifikationen und Berechtigungen, die inhaltliche Teilbereiche der einzelnen Module abdecken, können auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Nachweise angerechnet werden. Das Modul 1 „Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung“ kann für den Lehrgang „Bildungs- und Berufsorientierung“ angerechnet werden.

§ 10

Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von Fachliteratur sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

§ 11

Abschluss

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

§ 12

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Curriculum

Modulraster

1. Semester	2. Semester	3. Semester																								
Modul LG11BK* Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung (24LE) Grundlagen von Gender und Diversity (16LE) 3 EC / 2,5 SWoStd./ 40 LE	Modul LG21BK Grundlagen des Projektmanagements, Dokumentation und Evaluation (24LE) Kommunikation, kollegiale Gesprächsführung und Beratung (16LE) 3 EC / 2,5 SWoStd./ 40 LE	Modul LG31BK Moderation von Entwicklungsprozessen, IBOBB Implementierung am Schulstandort (24LE) Präsentation des Prozessportfolios (8LE) 3 EC / 2 SWoStd./ 32 LE																								
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; background-color: #008000; color: white; text-align: center;">3</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3 EC</td> <td style="text-align: center;">2,5 SWSt.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	3				3 EC	2,5 SWSt.			<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; background-color: #008000; color: white; text-align: center;">3</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3 EC</td> <td style="text-align: center;">2,5 SWSt.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	3				3 EC	2,5 SWSt.			<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; background-color: #008000; color: white; text-align: center;">2</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; background-color: #ffff00; text-align: center;">1</td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3 EC</td> <td style="text-align: center;">2 SWSt.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	2		1		3 EC	2 SWSt.		
3																										
3 EC	2,5 SWSt.																									
3																										
3 EC	2,5 SWSt.																									
2		1																								
3 EC	2 SWSt.																									

* Lehrgangsübergreifendes Modul in Verbindung mit dem Lehrgang Berufsorientierung

Gesamtsumme Semester 1 - 2

	HW	FWD	SP	ES		SWSt.	Betreute Studienanteile (Vollstunden)	Selbststudienanteil (Vollstunden)	EC
Summe 1. Semester		3,00				2,50	30	45	3
Summe 2. Semester		3,00				2,50	30	45	3
Summe 3. Semester		2,00		1,00		2,00	24	51	3
Gesamtsummen		8,00		1,00		7,00	84	141	9
		9,00							

Legende:

EC=European Credit
SWS/SWStd.=Semesterwochenstunde

Numerische Angaben in EC:

HW Humanwissenschaften
FD Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht

Modul 1: Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung (LG11BK)		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echistunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehrinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung	S	1,5	24	0	18	32	2
FD	Grundlagen von Gender und Diversity	S	1	16	0	12	13	1
Summe LG11BK			2,5	40	0	30	45	3

Modul 2: Projektmanagement (LG21BK)		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echistunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehrinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Grundlagen des Projektmanagements, Dokumentation und Evaluation	S	1,5	24	0	18	32	2
FD	Kommunikation, kollegiale Gesprächsführung und Beratung	S	1	16	0	12	13	1
Summe LG21BK			2,5	40	0	30	45	3

Modul 3: Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung (LG31BK)		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echistunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehrinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Moderation von Entwicklungsprozessen, IBOBB Implementierung am Schulstandort	S	1,5	24	0	18	32	2
ES	Präsentation des Prozessportfolios	U	0,5	8	0	6	19	1
Summe LG31BK			2	32	0	24	51	3

Modulbeschreibungen gemäß Anlage zur HCV

Kurzzeichen:	Thema der Einheit:		
LG11BK	Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung		
(Hochschul)Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
Berufsorientierung-Koordination		Fritz Sabine	
Studienjahr:	Semester:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1	1	1	
Dauer des Angebots:	Häufigkeit des Angebots:	Verbindung zu anderen Einheiten bzw. Studienfachbereichen:	
1 Semester	bei Bedarf	Verbindung zu humanwissenschaftlichen Fächern	
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahleinheit):			
Pflichteinheit			
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkennzeichen:	
h 710 167	Lehrgang Berufsorientierung		
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
keine			
Bildungsziele:			
Die Teilnehmer/innen...			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ erlangen Grundlagenwissen zu Berufs- und Bildungsorientierung ▪ erwerben BO-relevantes rechtliches Grundlagenwissen ▪ erwerben Wissen über Kooperationspartner und Vernetzungsmöglichkeiten ▪ reflektieren ihr Wissen über Bildungsziele und Arbeitsmarkt ▪ lernen die Grundlagen geschlechtsspezifischer Sozialisation und die Auswirkungen auf Berufswahlentscheidungen und Lebensplanung kennen ▪ Reflektieren ihre eigene berufliche Sozialisation ▪ lernen Konzepte der geschlechtssensiblen Berufsorientierung kennen ▪ reflektieren über die Problematik und Ressourcen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Behinderung am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ▪ lernen Methoden der Lernprozessdokumentation kennen und wenden diese im Rahmen des Selbststudiums in der Entwicklung ihres Prozessportfolios an 			
Bildungsinhalte:			
Grundlageninformation von Berufs- und Bildungsorientierung			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsorientierung als Entwicklungsprozess ▪ Berufswahltheorien ▪ Berufsorientierung als kooperative Aufgabe ▪ Methoden und Modelle der Umsetzung ▪ Information über Bildungssysteme und Arbeitsmarkt 			
Rechtliches Grundlagenwissen			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehrpläne/Ergänzungen/Verordnungen und Erlässe: IBOBB, Rundschreiben 17 ▪ Schulveranstaltungsverordnung am Beispiel Realbegegnungen ▪ Gesetzliche Grundlagen im SchuG/SchoG 			
Methoden der Lernprozessdokumentation			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielformulierung, Lernstanderhebung, Reflexion und Dokumentation des Lernprozesses in Hinblick auf die Arbeit am Prozessportfolio 			
Kooperationspartner/innen im BO Prozess			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerschulische / außerschulische Kooperationspartner ▪ Informations- und Beratungsstellen 			
Grundlagen von Gender und Diversity			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen geschlechtsreflektierter, interkultureller und inklusiver Ansätze in der Berufsorientierung ▪ Grundlagen geschlechtsspezifischer (beruflicher) Sozialisation und Selbstreflexion ▪ Gesellschaftliche Arbeitsteilung, Rollenbilder und Lebensplanung ▪ Analyse des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes in Bezug auf Geschlecht, Migration und Behinderung 			

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die Studierenden

- kennen die Lehrplaninhalte und gesetzlichen Grundlagen zur Berufsorientierung
- können Berufsfelder und Berufsbilder, die vielfältigen Möglichkeiten beruflicher und schulischer Ausbildungswege vermitteln.
- sind in der Lage Informationen über schulische und berufliche Bildungswege sowie Entwicklungen am Arbeitsmarkt zu vermitteln und in Konzepten einfließen zu lassen
- kennen die Modelle der Berufsorientierung als Entwicklungsprozess und sind in der Lage diese am Standort zu initiieren und koordinieren
- nützen Informationen und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen zur Berufswahlorientierung und stellen Netzwerke her
- haben Grundkenntnisse zu geschlechtsspezifischer Sozialisation, Gender- und Diversitykonzepten und deren Bedeutung in der Berufsorientierung
- dokumentieren ihre Lernerfahrungen im Prozessportfolio

Literatur:

Wird im Rahmen der Präsenzveranstaltungen bekannt gegeben

Leistungsnachweise: aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltung und Erfüllung der gestellten Aufgaben, Prozessportfolio
gemäß Lehrveranstaltungsprofilen

Sprache(n):

Deutsch

Modul 1: Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung (LG11BK)		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung	S	1,5	24	0	18	32	2
FD	Grundlagen von Gender und Diversity	S	1	16	0	12	13	1
Summe LG11BK			2,5	40	0	30	45	3

Kurzzeichen: LG21BK	Thema der Einheit: Projektmanagement und Beratung		
(Hochschul)Lehrgang: Berufsorientierung-Koordination		Modulverantwortliche/r: Fritz Sabine	
Studienjahr: 1	Semester: 2	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Dauer des Angebots: 1 Semester	Häufigkeit des Angebots: bei Bedarf	Verbindung zu anderen Einheiten bzw. Studienfachbereichen: Verbindung zu humanwissenschaftlichen Fächern	
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahleinheit): Pflichteinheit			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Bildungsziele: Die Teilnehmer/innen... <ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerben Kenntnisse zur Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im Bereich der Bildungs- und Berufsorientierung ▪ erwerben relevantes Wissen zu Dokumentation und Evaluation ▪ erwerben die Kompetenz zur Gestaltung und Leitung von Besprechungen und Sitzungen im Kontext Berufsorientierung ▪ kennen die Aspekte von Beratung und Gesprächsführung im Kontext des Tätigkeitsbereiches 			
Bildungsinhalte: Kenntnisse des Projektmanagements für die Koordination von Berufsorientierung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen Grundlagen der Dokumentation und Evaluation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentation von Aktivitäten und Prozessen ▪ Grundbegriffe der Evaluation aus der Sicht der Koordinationstätigkeit Gestaltung und Leitung von Besprechungen und Sitzungen /Konferenzen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikation ▪ Arbeit in/mit Teams ▪ Moderation ▪ Präsentation Aspekte von Beratung und Gesprächsführung für die Koordinationstätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse über Theorie und Praxis von Beratungsprozessen und Beratungstechniken 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> ▪ können Strategien aus dem Projektmanagement zur Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen anwenden ▪ kennen Formen der Dokumentation und Evaluation ▪ können Sitzungen, Besprechungen und Konferenzen leiten und kennen die Grundlagen von Beratung und Gesprächsführung 			
Literatur: Wird im Rahmen der Präsenzveranstaltungen bekannt gegeben			
Leistungsnachweise: aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltung und Erfüllung der gestellten Aufgaben, Prozessportfolio gemäß Lehrveranstaltungsprofilen			
Sprache(n): Deutsch			

Modul 2: Projektmanagement (LG21BK)	Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS	
		Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium		
FD	Grundlagen des Projektmanagements, Dokumentation und Evaluation	S	1,5	24	0	18	32	2
FD	Kommunikation, kollegiale Gesprächsführung und Beratung	S	1	16	0	12	13	1
Summe LG21BK			2,5	40	0	30	45	3

Kurzzeichen:	Thema der Einheit:		
LG31BK	Berufsorientierung-Koordination am Schulstandort		
(Hochschul)Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
Berufsorientierung-Koordination		Fritz Sabine	
Studienjahr:	Semester:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
2	1	1	
Dauer des Angebots:	Häufigkeit des Angebots:	Verbindung zu anderen Einheiten bzw. Studienfachbereichen:	
1 Semester	bei Bedarf	Verbindung zu humanwissenschaftlichen Fächern	
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahleinheit):			
Pflichteinheit			
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
keine			
Bildungsziele:			
Die Teilnehmer/innen...			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerben Strategien zur Moderation von Entwicklungsprozessen ▪ entwickeln ein Konzept zur Implementierung von IBOBB an ihrem Schulstandort, basierend auf dem in den vorangegangenen Modulen erworbenen Wissen und durch Austausch und Kooperation innerhalb der Teilnehmer/innen ▪ stellen ihr Konzept vor ▪ dokumentieren und reflektieren über ihre bisherige Arbeit als BO Koordinator/in im Rahmen der Präsentation ihres Prozessportfolios 			
Bildungsinhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategien zur Moderation von Entwicklungsprozessen ▪ Konzeptentwicklung von Schulstandortspezifischen IBOBB Maßnahmen ▪ Präsentation der Prozessportfolios ▪ Reflexion über weitere Schritte 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfügen über Strategien zur Moderation von Entwicklungsprozessen ▪ Können ihr Konzept zur Implementierung von IBOBB an ihrem Schulstandort entwickeln und implementieren ▪ Können ihre Arbeit als BO Koordinator/innen dokumentieren und präsentieren und über ihre Tätigkeit reflektieren 			
Literatur:			
Wird im Rahmen der Präsenzveranstaltungen bekannt gegeben			
Leistungsnachweise: aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltung und Erfüllung der gestellten Aufgaben, Prozessportfolio			
gemäß Lehrveranstaltungsprofilen			
Sprache(n):			
Deutsch			

	Modul 3: Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung (LG31BK)	Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehrinhalten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Moderation von Entwicklungsprozessen, IBOBB Implementierung am Schulstandort	S	1,5	24	0	18	32	2
ES	Präsentation des Prozessportfolios	U	0,5	8	0	6	19	1
Summe LG31BK			2	32	0	24	51	3

Prüfungsordnung

§ 13 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den dreisemestrigen (Hochschul)Lehrgang „Berufsorientierung - Koordination“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 14 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsheitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 15 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsheitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 16

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 16 bis 18 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der zweistufigen Notenskala zu beurteilen (§ 21) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 17

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine

Prüfung im Sinne des § 16 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 24.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 19

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (3) **Arbeitsgemeinschaften (A):** Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

§ 20

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 28 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und

das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 21

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 22

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 16 – 18 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 23

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch nach Übernahme der Prüfungsaufgaben, sofern der/die Studierende nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Fortsetzung der Prüfung gehindert war,
 - die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

§ 24

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 25

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
- Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 26

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 27

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Portfolioarbeit und ist in der Workload der Lehrveranstaltungen des Lehrgangs integriert.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 28

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.

- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
 - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form
 - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsleitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (9) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (12) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 29

Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit (Verfassen des Prozessportfolios und Präsentation) positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Schlussbemerkungen

§ 30 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 20.05.2012
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Mag.^a Beatrix Plamenig, Institut 4
mailto: beatrix.plamenig@phst.at
- Inhalt: Sabine Fritz, Institut 4
mailto: sabine.fritz@phst.at

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung: Schulz & Kopp-Sixt Begutachtungsversion vom 07.06.2012